

Behandlung der Anregungen aus der Ämterbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB
 Schreiben vom 27.12.2020

	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
A	Ämter						
1	Zukunftsbüro -102-				X	-	3
2	Liegenschaftsamt -23-				X	-	3
3	Feuerwehr -37-		X			19.01.2020	3
4	Jugendamt -51-				X	-	4
5	Bauverwaltungsamt -60-				X	-	4
6	Vermessung und Geoinformation -62-				X	-	4
7	Bauaufsicht -632-				X	-	4
8	Denkmalschutz -633-				X	-	4
9	Landschaftsplanung -634-						4
10	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66-	X				23.10.2017	4
11	Umwelt- und Gartenamt -67- UNB/UWB	X				07.01.2020	8
12	Die Stadtreiniger Kassel -70 -		X			07.01.2020	9
13	KASSELWASSER -71-		X			05.02.2020	10
14	Frauenbüro -VF-				X	-	11

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
B	Träger öffentlicher Belange						
15	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Marburg				X	-	11
16	Landkreis Kassel, Kreisausschuss, Fachbereich Landwirtschaft				X	-	12
17	Telekom		X			06.02.2020	12
18	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG				X	-	17
19	KVG				X	-	17
20	Städtische Werke				X	-	17
21	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	X				05.02.2020	17
22	RP Kassel, verschiedene Dezernate	X	X			02.01.2020	17
23	ZRK	X				10.02.2020	22
24	Hessischer Bauernverband e.V.				X	-	22
25	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.				X	-	22
26	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.				X	-	22
27	BUND – Hessen e.V. – Kreisstelle Kassel				X	-	22
28	BUND – Landesverband Hessen e.V.				X	-	22
29	Verband Hessischer Fischer e.V.				X	-	22
30	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.		X			17.01.2020	22
31	Uniper Kraftwerke Borken (EON)						22

29 Ämter, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.12.2020 bzw. am 21.01.2020 LBIH gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 10 schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die im Rahmen der Beteiligten eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich bzw. erforderlich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgend werden alle vorliegenden Stellungnahmen mit Abwägungsempfehlung dargestellt.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
Ämter			
1	Zukunftsbüro-IG-	Keine Stellungnahme abgegeben	-
2	Liegenschaftsamt - 23 -	Keine Stellungnahme abgegeben	-
3	Feuerwehr -37-	<p>Stellungnahme vom 19.01.2020</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrezufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Bewuchs freigehalten werden. Das könnte z.B. für die Gebäude Korbacher Straße 245C und 245D sowie Wegelänge 24C und 64 wichtig sein. 2. Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen. 3. Bei der Begründung und Bepflanzung der Grundstücke ist im Falle der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrleitern (tragbare Leitern oder Feu- 	- Die Hinweise werden auf die Planzeichnung unter den Hinweisen aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB


	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>erwehdrehleiter) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft von Bewuchs frei bleiben.</p> <p>4. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) in einem Umkreis von 300m über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden.</p> <p>5. Einrichtungen für die Feuerwehr wie z.B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGH-Arbeitsblatt W 405 und W331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.</p> <p>6. Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen. Bei weit zurückliegenden Gebäuden sind entsprechende Hinweistafeln ab der öffentlichen Verkehrsfläche vorzusehen.</p>	
4	Jugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-
5	Bauverwaltungsamt -60-	Keine Stellungnahme abgegeben	-
6	Vermessung und Geoinformation -62-	Keine Stellungnahme abgegeben	-
7	Bauaufsicht -632-	Keine Stellungnahme abgegeben	-
8	Denkmalschutz -633-	Keine Stellungnahme abgegeben	-
9	Landschaftsplanung -634-	Stellungnahme vom -	
10	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66-	Stellungnahme vom 22.01.2020 <u>Plandarstellung:</u>	- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Inhalte des Verkehrsentwicklungsplans widersprechen sich nicht. Des Weiteren würde die Herausnahme der Straßenflächen

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>Derzeit ist für den Geltungsbereich im Norden die Mitte der Korbacher Straße vorgesehen. Dieser öffentliche Straßenraum sollte aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden, da die Korbacher Straße in Nordshausen zur Maßnahme D6 (Stadtverträgliche und integrierte Straßengestaltung) des Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030 (VEP) zählt.</p> <p>Weiterhin ist im BPlan und den zeichnerischen Festlegungen die „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung“ mit dem Zusatz F+R (Fußgänger und Radverkehr) zu versehen. Bleibt die Fläche weiterhin in städtischem Eigentum, so soll z.B. durch Grundbucheintragung gesichert werden, dass Fußgänger und Radfahrer diese Durchwegung nutzen dürfen. Sofern eine Widmung als Privatweg erfolgt, wird keine Beschilderung durch die Stadt Kassel vorgenommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Seite 9: Die genaue Bezeichnung der umgangssprachlich kurz bezeichneten „Stellplatzsatzung“ lautet „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“. Für Garagen gibt es eine separate Verordnung der Stadt Kassel („Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung –GaVO)“. Bei den textlichen Festsetzungen 6. Rechtsgrundlage (letzter Auf-listungspunkt) ist die Bezeichnung der Stellplatzsatzung richtig aufgenommen.</p> <p>Seite 19: Seit Umsetzung der „Kasseler Linien“ am 25. März 2018 fährt die Buslinie 21 in diesem Gebiet.</p>	<p>aus dem Geltungsbereich ein erschließungsbeitragsrechtliches Problem mit sich bringen. Dies soll vermieden werden. Eine Änderung des Geltungsbereichs ist somit auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ dient ausschließlich einem beschränkten Personenkreis (Eigentümer der angrenzenden Grundstücke) und befindet sich im Privateigentum. Für diese kann der Zusatz F+R hinzugefügt werden. - Die ausführliche Bezeichnung der „Stellplatzsatzung“ wurden in der Begründung auf Seite 9 aufgenommen. Auf die jeweils gültige Garagenverordnung wird durch die Stellplatzsatzung automatisch hingewiesen. - Die Buslinie auf Seite 12 wurde ebenfalls aktualisiert. - Eine Beleuchtung durch die Stadt Kassel der „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ ist nicht angedacht, da die Zugänglichkeit der Fläche sich nur auf einen beschränkten Personenkreis bezieht und im Privateigentum ist.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> 5.7 Stellplatzsatzung Siehe Anmerkung Begründung Seite 9.</p> <p><u>Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23. Oktober 2017 (hier unverändert aufgenommen):</u> Die auf der Seite – 16- (unten) angesprochenen Verbindung ist momentan nur zur Hälfte beleuchtet. Zwischen den Häusern Korbacher Straße 253/253A und 251A gibt es keine Straßenbeleuchtung. Wenn die Verbindung aufgewertet werden soll, müsste dort eine Beleuchtung errichtet werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 10.000 €. Haushaltsmittel für die neue Beleuchtung stehen bei -66- nicht zur Verfügung. Der Abschnitt des Weges auf dem Flurstück 81/44 ist beleuchtet, allerdings stehen die Leuchten an folgenden Stellen:</p>	

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		 <p>Die auf der Seite -17- (oben) aufgeführten Wege (Flurstücke 81/48, 81/74, 70/8, Flur 7, sowie 48/4 und 48/8, Flur 4) sind momentan Privatstraßen/-wege. Das Flurstück 70/8 war bis Anfang des Jahres öffentlich beleuchtet. Die Beleuchtung des Flurstücks 70/8 wurde im Zuge der Neuordnung der Straßenbeleuchtung gekündigt und abgebaut. Wenn die Wege jetzt Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Allgemeinheit erhalten sollten, könnte sich wieder die Notwendigkeit einer öffentlichen Beleuchtung ableiten lassen. Aus diesem Grund ist auf eine Veränderung der Rechte</p>	

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>dieser Flurstücke zu verzichten. Auch gibt es in den Stichstraßen/-wegen keinen ersichtlichen Grund entsprechende Rechte für die Allgemeinheit festzusetzen. Die Problematik mit der Beleuchtung von Privatstraßen hat in den letzten zwei Jahren kasselweit für sehr viel Unruhe gesorgt, und ist zurzeit abschließend geregelt. Jeder Ansatz dieses Vorgehen der Stadt wieder in Frage zu stellen, sollte unterbleiben, denn die daraus resultierenden Ergebnisse könnten ungeahnte Folgen nach sich ziehe.</p>	
11	Umwelt- und Gartenamt -67-	<p>Stellungnahme Umwelt- und Gartenamt vom 07.01.2020</p> <p>Lärmschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir bitten um redaktionelle Anpassung auf Seite 16 der Begründung und in der textlichen Festsetzung, da die DIN 4109 – Teil 1 Schallschutz im Hochbau zwischenzeitlich Anfang 2018 neu gefasst wurde. - Auf Seite 16 2. Absatz den Text redaktionell wie folgt anpassen: Bei Neubauten, Änderungen und Nutzungsänderungen sind die Anforderungen der DIN 4109 einzuhalten. - Die textliche Festsetzung Nr. 3 redaktionell wie folgt anpassen: „Bei Neubauten oder Fassadenrenovierungen entlang der Korbacher Straße ist die DIN 4109 – Teil1, Schallschutz im Hochbau, in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen. Durch eine entsprechende Anordnung der Baukörper sowie der Aufenthalts- und Schlafräume soll eine Reduzierung der Lärmbelastung für die Bewohner unterstützt werden.“ <p>Stellungnahme UNB vom 07.01.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anregungen zum Lärmschutz wurden übernommen. - Die benannten schützenswerten Gehölzbestände und Bäume wurden zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt. - Der Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG § 15 wurde hinzugefügt.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>- Dem größten Teil der Stellungnahme wurde gefolgt, es gibt jedoch im folgenden Kapitel noch Ergänzungsbedarf:</p> <p>3.4 Schutzgebiete/Schutzobjekte nach Naturschutzrecht und Gartenkulturdenkmale</p> <p>In der Stellungnahme vom 10.10.2017 sind mehrere Gehölzbestände zur Bestandserhebung und Erhaltungswürdigkeit benannt. Diese Gehölzbestände sind in den Textteilen des BPlanes mit eingeflossen, es erfolgte jedoch nicht, wie gewünscht, eine zeichnerische Darstellung im Plan. Diese ist jedoch angezeigt, da bei nachträglicher baulicher Verdichtung Erfahrungsgemäß eher der Plan als Arbeitsgrundlage genommen wird, als die textliche Darstellung.</p> <p>Zusätzlich zu der Plandarstellung des Innenbereichs (Seite 7) wäre es sinnvoll, unter obigem Kapitel im Textteil neben den Ausführungen zur Gültigkeit der Baumschutzsatzung, die betreffenden Bedingungen des Außenbereichs mit aufzuführen. Hier kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach BNatSchG § 15 zur Anwendung.</p> <p>Stellungnahme vom 13.10.2017</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich des Artenschutzes hatten wir damals die Auffassung vertreten, dass das Gebiet wegen der bereits vorhandenen fast vollflächigen Bebauung keine besondere Bedeutung für den Artenschutz hat. Ich werde dazu nochmal bei der UNB rückfragen. • Gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht erfasst (weder im Natureg noch im Landschaftsplan). Die am nächsten zum Gebiet gelegenen gesetzlich geschützten Biotop sind der Nordhäuser Mühlbach und dessen Uferbereiche ca. 70 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs und eine Streuobst- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird gefolgt. Ein Kartenausschnitt wird mit in die Begründung aufgenommen. - Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird in die Planzeichnung aufgenommen.

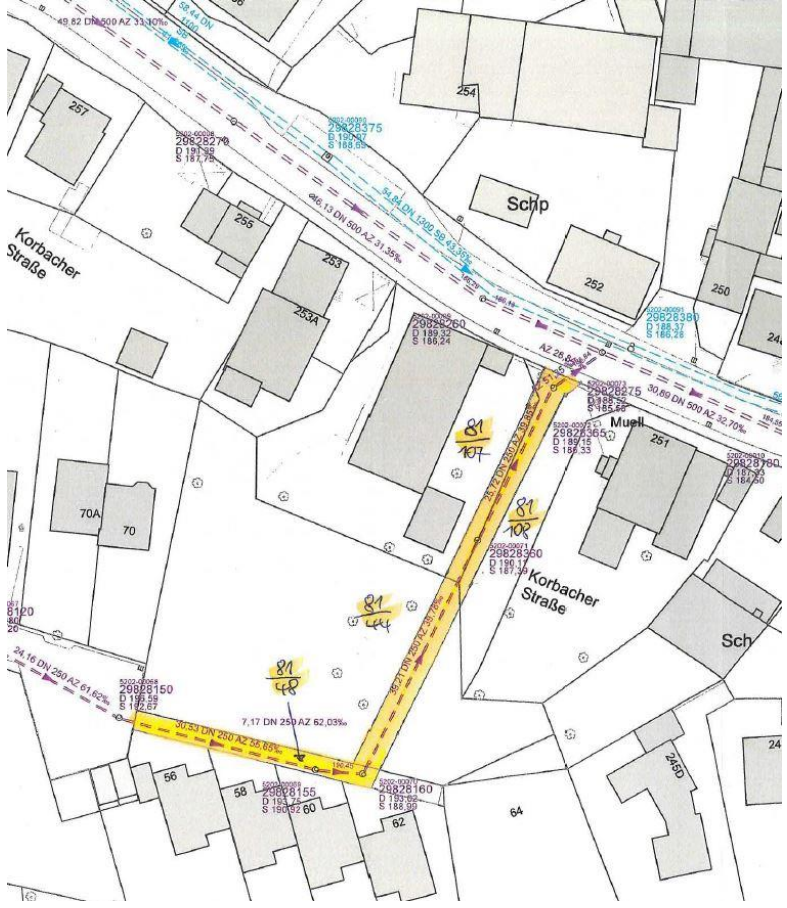
Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>wiese innerhalb des LSG südwestlich angrenzend an den Geltungsbereich. (s. Kartenausschnitt im Anhang)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die angesprochenen erhaltenswerten Gehölzbestände könnten evtl. entsprechend festgesetzt werden (Punktlinie oder TTT- Linie) bzw. Baumsymbol Erhaltung. • Ein Hinweis auf den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung sollte in die Begründung aufgenommen werden. Einen Kartenausschnitt mit Darstellung der Schutzgebiete und –objekte habe ich als pdf und als Bild angehängt. • Die Abgrenzung des LSG ist am Südrand des Geltungsbereichs fragwürdig, aber entspricht der Verordnung. Es gibt noch einige Stellen im Stadtgebiet, wo die Abgrenzung anzupassen wäre, denn sie stammt aus einer Karte zur Verordnung aus den 90er Jahren im Maßstab 1:10.000, in der der Geltungsbereich mit einer dicken schwarzen (interpretationsfähigen) Linie eingezeichnet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird gefolgt.
12	Die Stadtreiniger Kassel -70 -	<p>Stellungnahme vom 07.01.2020</p> <p>Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgung gewährleistet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und –Gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und bauliche Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können. - Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26t bzw. Einzelachslast 11t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehenden Infrastruktur besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestmaße und –Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden. - Berücksichtigen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch: Beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z.B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allein Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. Bei Neuplanungen ist zu berücksichtigen, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge ausnahmslos nicht zulässig sind. Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden. 	
13	KASSELWASSER -71-	<p>Stellungnahme vom 05.02.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 05.10.2017 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/25 weisen wir darauf hin, dass eine öffentlicher Mischwasserkanal DN 250 über die Grundstücke 81/48, 81/44, 81/47 und 81/108 (Gemarkung Nordshausen, Flur 7) verläuft. Bitte belasten Sie die in anliegendem Lageplan dargestellten farbig angelegten Flächen in der Endfassung des Bebauungsplanes noch mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Kassel bzw. KASSELWASSER. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Hinweis wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB


	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		 <p>Stellungnahme vom 05.10.2017</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen seitens KASSELWASSER keine Bedenken. 	<p>- Keine Bedenken und Anregungen</p>

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

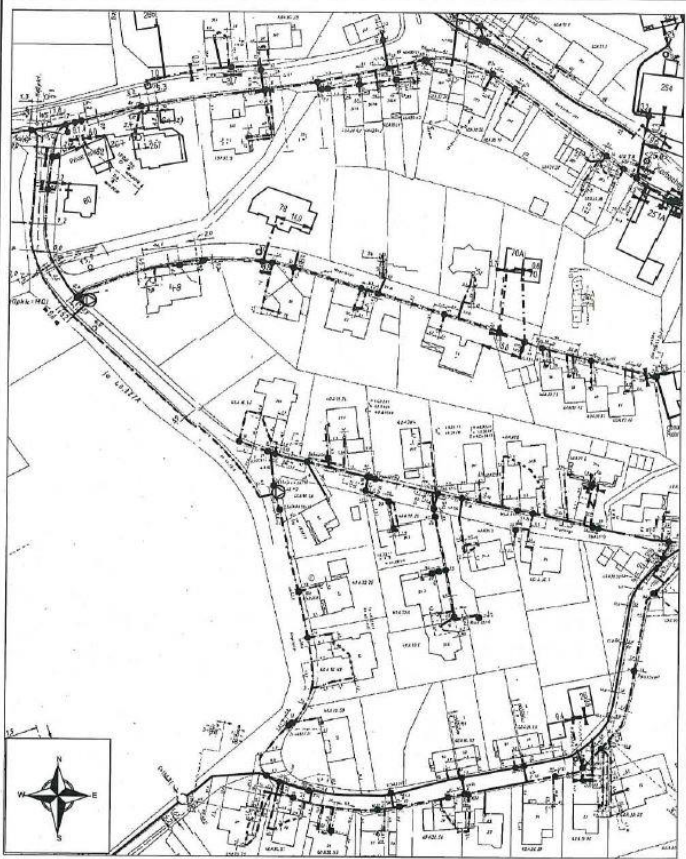
	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		- In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.	
14	Frauenbüro -VF-	Keine Stellungnahme abgegeben	-
Träger öffentlicher Belange			
15	Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme abgegeben	-
16	Landkreis Kassel, Fachbereich Landwirtschaft	Keine Stellungnahme abgegeben	-
17	Telekom	<p>Stellungnahme vom 06.02.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). - Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. - Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. 	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<ul style="list-style-type: none"> - Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Dem Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 3301903, sowie das Internetportal https://www.telekom.de/umzug/bauherren zur Verfügung. - Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeit über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 	

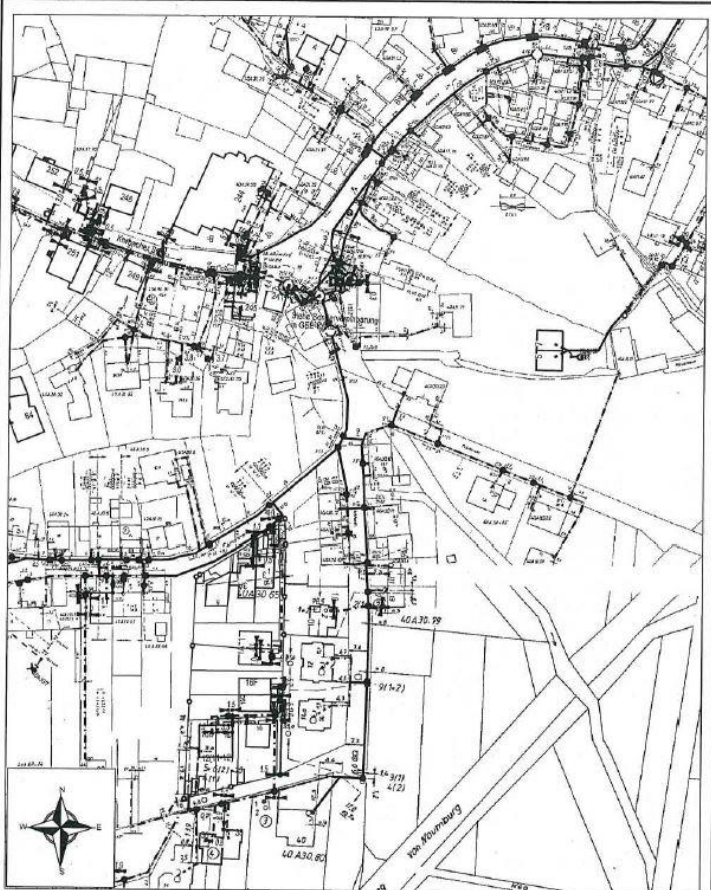
Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
			

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte																																																
		 <table border="1" data-bbox="560 1157 1254 1348"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Fulda</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td colspan="2">Kassel</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB</td> <td>40</td> <td>Sicht</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>VsB</td> <td>561A</td> <td>Maßstab</td> <td colspan="2">1:1500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name</td> <td>A40250729</td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>06.02.2020</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Südwest					PTI	Fulda					ONB	Kassel					Bemerkung:	AsB	40	Sicht	Lageplan			VsB	561A	Maßstab	1:1500			Name	A40250729	Blatt	2			Datum	06.02.2020				
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																															
TI NL	Südwest																																																		
PTI	Fulda																																																		
ONB	Kassel																																																		
Bemerkung:	AsB	40	Sicht	Lageplan																																															
	VsB	561A	Maßstab	1:1500																																															
	Name	A40250729	Blatt	2																																															
	Datum	06.02.2020																																																	

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte																																																
		 <table border="1" data-bbox="656 1189 1279 1385"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL:</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="2">Fulda</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td colspan="2">Kassel</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB</td> <td>40</td> <td>Sicht</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>VsB</td> <td>561A</td> <td>Maßstab</td> <td colspan="2">1:1500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name</td> <td>A40250729</td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>06.02.2020</td> <td colspan="3"></td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL:	Südwest					PTI:	Fulda					ONB:	Kassel					Bemerkung:	AsB	40	Sicht	Lageplan			VsB	561A	Maßstab	1:1500			Name	A40250729	Blatt	3			Datum	06.02.2020				
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																															
TI NL:	Südwest																																																		
PTI:	Fulda																																																		
ONB:	Kassel																																																		
Bemerkung:	AsB	40	Sicht	Lageplan																																															
	VsB	561A	Maßstab	1:1500																																															
	Name	A40250729	Blatt	3																																															
	Datum	06.02.2020																																																	

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
18	Unitymedia	Keine Stellungnahme abgegeben	-
19	KVG	Keine Stellungnahme abgegeben	-
20	Städtische Werke	Keine Stellungnahme abgegeben	-
21	Koordinierungsbüro für Raumordnung	<p>Stellungnahme vom 05.02.2020</p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne überprüft und möchten in diesem Zusammenhang auf die im Plangebiet ansässige MAS Industrieservice GmbH aufmerksam machen. Das Unternehmen befindet sich im geplanten WA 2, dem Bereich, der aktuell als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Mischgebiet ausgewiesen.</p> <p>Ziel und Zweck der Planung ist es, laut Begründung, die Festsetzung des Bebauungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet anzupassen. Das ist hier allerdings nicht der Fall. Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets sind nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig, während sonstige Gewerbebetriebe innerhalb eines Dorfgebiets zulässig sind.</p> <p>Auch wenn die Hauptnutzung in diesem Bereich mittlerweile Wohnen ist, würde eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechend und erhebliche Einschränkungen für das Unternehmen mit sich bringen. Deshalb empfehlen wir hier dringend, den Bereich, entsprechend den Festsetzungen im Flächennutzungsplan, als Mischgebiet auszuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beim MAS Unternehmen handelt es sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb. Dieser steht unter Bestandschutz. Eine Erweiterung ist aufgrund der Grundstücksgröße ausgeschlossen. Eine Ausweisung als Mischgebiet ist dementsprechend nicht notwendig, da der aktuelle Gebietscharakter aufgrund der umliegenden Nutzungen einem Wohngebiet entspricht. Der Anregung wird nicht gefolgt.
22	RP Kassel, verschiedene Dezernate	<p>Stellungnahme vom 20.01.2020</p> <p>Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutz, Wasserversorgung <p>Der Geltungsbereich des o.a. Planungsvorhabens befindet sich, wie richtig in den vorgelegten Unterlagen beschrie-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Altlastenstandort in der Korbacher Straße 241 wurde bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet. - Der Bergwerkseigentümer wurde bereits bei der frühzeitigen Beteiligung kontaktiert und hatte keinen Hinweise oder Anregungen. Im Nachgang zur Offenlage wurde der Bergwerkseigentümer erneut kontaktiert und hatte wie-

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>ben, innerhalb der quantitativen Schutzzone B 2 – äußere Zone – des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Tb Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.</p> <p>Innerhalb der Zone B 2 dürfen lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen der vorherigen Genehmigung.</p> <p>Da solche Eingriffe bei den infrage kommenden Baumaßnahmen jedoch nicht erforderlich werden, bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen die o.G. Änderungsplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlasten <p>In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p> <p>Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im o.g. Planungsraum (Korbacher Str. 241) ein Altstandort in Form eines ehem. Tankschutz-Betriebs eingetragen ist. Der Betrieb ist mit der Branchenklasse 3 bewertet. Gemäß dem Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten (HLNUG, Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4) birgt diese Branchenklasse ein Gefährdungspotential für die Umwelt – und mithin auch für den Menschen – in sich, das als</p>	<p>derum keine Hinweise oder Anregungen.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>mittel eingestuft wird. Weitere Angaben zu der vorstehenden Altfläche sind nicht in der Altflächendatei enthalten, die Fläche wurde bisher nicht erkundet. Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen dennoch keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz Bodenschutzfachliche Belange sind nicht betroffen. Somit bestehen auch aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. <p>Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anregungen/Hinweise: Die Rechtslage bzgl. des Gewässerrandstreifens für den Innenbereich hat sich mit der Novellierung des Hessischen Wassergesetzes im Mai 2018 geändert. In Hessen hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,00 m, in Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 1 HWG). Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Gemäß § 38 Abs. 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen folgendes verboten: <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung von Grünland in Acker - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neu- 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anregungen und Hinweise des Dezernats 31.1 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz wurden mit in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>pflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, sowie durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. <p>Gemäß § 23 Abs. 2 HWF sind darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern, § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, - das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022, § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, - die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. <p>Ich bitte Sie darum die Textpassage zum Gewässerrandstreifen auf Seite 8 des Vorentwurfs zur Begründung zum BBPL. Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung entsprechend</p>	

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
		<p>der aktuellen Rechtsgrundlage zu korrigieren. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.10.2017, Az.: 31.3. – 61 d 04 (Nr. 2082). Unter Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen und Hinweise bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Änderung des BBPl. Nr. VIII/25 „Wegelänge“.</p> <p>Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergute, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergute, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben keine Bedenken. - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben nicht berührt. <p>Dezernat 34 (Bergaufsicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von den Bergwerksfeldern „Franzthal“ und „Eduardsgrund“ (Braunkohle) überdeckt wird. Es wird empfohlen den Bergwerkseigentümer zu dem Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Bräutigam (Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen), Telefon: 05682 – 89-2539) benennen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein. 	

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
23	ZRK	<p>Stellungnahme vom 10.02.2020</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.10.2017.</p> <p>Nordshausen ist in den vergangenen Jahrzehnten zu einem „Wohndorf“ geworden, aber gerade im Dorfkern gibt es immer noch kleinere Betriebe mit Nebenerwerbs- oder Freizeitlandwirtschaft. Diese sollten weiterhin in ihrem Bestand gesichert werden und den Charakter des Dorfes damit erhalten. Mit diesem Ziel würden wir eine Ausweisung des Dorfgebiets – zumindest angrenzend an das bestehende Dorf im Bereich der denkmalgeschützten Anlage – anregen.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzutragen.</p> <p>Stellungnahme vom 09.10.2017</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der FNP stellt für den Bereich, auf den sich der o.g. Bauleitplan bezieht „Gemische Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ dar. - Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist, wird dieser gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Wege der Berichtigung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes angepasst. Die Berichtigung erfolgt entsprechend den Festsetzungen des B-Planes. <p>Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird positiv zur Kenntnis genommen. Besonders begrüßen wir die Rücknahme der Baufläche auf dem Plateau und damit auch die Grenze der baulichen Entwicklung südwestlich von Kassel-Nordshausen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht den Dorfkern enthält und im Geltungsbereich keine Nebenerwerbs- und Freizeitlandwirtschaft praktiziert wird. Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplans an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht dem tatsächlichen und vorhandenen Gebietscharakter. Nicht störende Gewerbebetriebe sind in einem Allgemeinen Wohngebiet erlaubt. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	Hessischer Bauernverband	Keine Stellungnahme abgegeben	-

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
25	NABU	Keine Stellungnahme abgegeben	-
26	HGO	Keine Stellungnahme abgegeben	-
27	BUND – Hessen e.V. – Kreisstelle Kassel	Keine Stellungnahme abgegeben	-
28	BUND – Landesverband Hessen e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben	-
29	Verband Hessischer Fischer e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben	-
30	Botanische Vereinigung	Stellungnahme vom 17.01.2020 - Keine Einwände.	-
31	Uniper Kraftwerke Borken EON)	Keine Stellungnahme abgegeben	-

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Kassel | Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung

Behandlung der Anregungen aus der Ämterbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Schreiben vom 07.08.2020

	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
A	Ämter						
1	Feuerwehr -37-			X		14.09.2020	3
2	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66-				X	-	3
3	Umwelt- und Gartenamt -67- UNB/UWB				X	-	3
4	KASSELWASSER -71-				X	-	3

	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
B	Träger öffentlicher Belange						
5	RP Kassel, verschiedene Dezernate				X	-	3

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

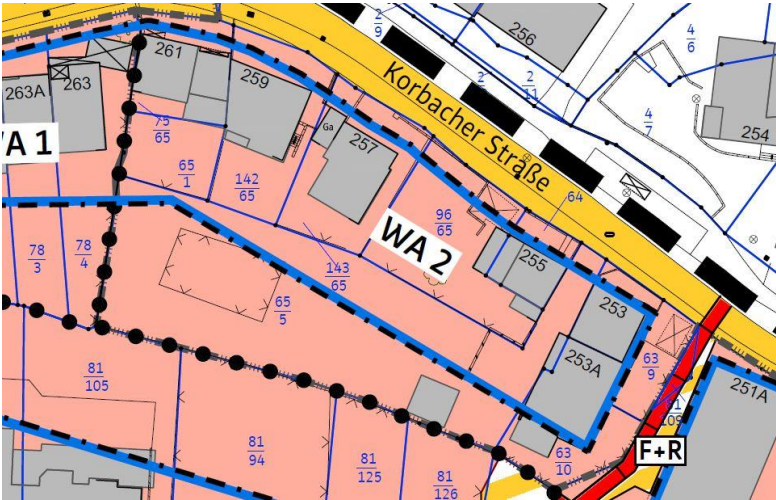
	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
C	Öffentlichkeit/ Bürger*innen						
6	1	X				01.09.2020	3

5 Ämter, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2020 gem. § 4a (3) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat keiner eine schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Eine Stellungnahme eines privaten Bürgers wurde fristgemäß eingereicht. Die im Rahmen der Beteiligten eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich bzw. erforderlich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgend werden alle vorliegenden Stellungnahmen mit Abwägungsempfehlung dargestellt.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
Ämter			
1	Feuerwehr -37-	Stellungnahme vom 14.09.2020 Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen gibt es wegen des Brandschutzes keine weiteren Hinweise.	- Wird zur Kenntnis genommen.
2	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66-	Keine Stellungnahme abgegeben.	
3	Umwelt- und Gartenamt -67-	Keine Stellungnahme abgegeben.	
4	KASSELWASSER -71-	Keine Stellungnahme abgegeben.	
Träger öffentlicher Belange			
5	RP Kassel, verschiedene Dezernate	Keine Stellungnahme abgegeben.	
Öffentlichkeit / Bürger*innen			
6	1	Stellungnahme vom 01.09.2020 Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Festlegung des Bebauungsplans VIII / 25 bezüglich der Baugrenze auf dem Grundstück 65 / 5 Korbacher Straße 253a ein. Die Baugrenze über das Grundstück schränkt eine Bebauung maßgeblich ein und ist zum deutlichen wirtschaftlichen Nachteil der Eigentümer.	Im Rahmen einer erneuten Offenlage können nur Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Weitere Information: Auf den folgenden Ausschnitten ist zu erkennen, dass die Baugrenze im aufzustellenden Bebauungsplan im Gegensatz zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits vergrößert wurde. Die Schaffung von Planungsrecht für eine rückwärtige Bebauung in diesem Bereich entspricht der umliegenden ortsprägenden Bebauung nicht und wird somit nicht angestrebt. Es besteht kein Anspruch auf die Ausweisung von zu überbauender Fläche.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
			<p>Ausschnitt rechtsverbindliche BPlan Nr. VIII/25</p>  <p>Ausschnitt sich in Aufstellung befindende BPlan Nr. VIII/ 25 „Wegelänge“ 1. Änderung</p>

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Kassel | Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung

Behandlung der Anregungen aus der Ämterbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Schreiben vom 23.10.2020

	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
A	Ämter						
1	KASSELWASSER -71-			X			31

	Beteiligte	Anregung	Hinweis(e)	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Seite
C	Öffentlichkeit/ Bürger*innen						
2	1				X		31

Bebauungsplan Nr. VIII/25 „Wegelänge“, 1. Änderung | Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1 Amt und ein Bürger*in wurden mit Schreiben vom 23.10.2020 gem. § 4a (3) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den Angeschriebenen hat einer eine schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die im Rahmen der Beteiligten eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich bzw. erforderlich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Nachfolgend werden alle vorliegenden Stellungnahmen mit Abwägungsempfehlung dargestellt.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung / Behandlung in der Begründung / Weitere Schritte
Ämter			
1	KASSELWASSER -71-	Alle Belange von KASSELWASSER sind im Entwurf des o. gen. Bebauungsplans vom 14.10.2020 berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit / Bürger*innen			
2	1	Keine Stellungnahme abgegeben.	